

# Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsberater in Ihrer Region

## Bundesregierung stärkt Gläubigerschutz

**RECHTSPRECHUNG** Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Am 29. Juli 2014 ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat die Bundesregierung die Richtlinie 2011/7/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr in nationales Recht umgesetzt.

Die im neuen § 271a des BGB sowie dessen weitere Paragrafen 286, 288, 308 und 310 BGB formulierten Regelungen über Fristen der Bezahlung, Überprüfung und Abnahme von Leistungen sollen einem verbesserten Gläubigerschutz dienen.

Mit dem Gesetz sollen insbesondere die Zahlungsfristen beschränkt und die Zahlungsmoral im Geschäftsverkehr verbessert werden, um die Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittelständlichen Unternehmen zu stärken.

Ob die gesetzlichen Neuerungen tatsächlich die Zahlungsmoral verbessern, wird sich erst noch zeigen müssen. Fest steht jedoch, dass an sich gesunde Unternehmen aufgrund von langer Zahlungsfrist und schlechter Zahlungsmoral immer wieder in Schieflage geraten.

### Beschränkung der Zahlungsfristen

1. Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen müssen Gläubiger und Schuldner nun ausdrücklich vereinbaren. Außerdem darf die verlängerte Zahlungsfrist für den Gläubiger nicht grob unbillig sein. Was eine ausdrückliche Vereinbarung ist, verschweigt das Gesetz.

Die genaueren Anforderungen wird deshalb die Rechtsprechung klären müssen. Zahlungsfristen bis zu 60

Tagen sind in der Regel zufolge weitgehend unbedenklich.

2. Ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber, wird eine Entgeltforderung automatisch 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Auch hier ist eine ausdrücklich vereinbarte Verlängerung auf bis zu 60 Tagen möglich. Allerdings ist hier alles darüber unwirksam und daher nicht vereinbar. Als öffentlicher Auftraggeber gelten dabei nur die in § 98 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten. Dazu zählen u.a. Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden.

3. Mitunter hängt die Zahlungsfähigkeit von der vorherigen Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung ab. Beispiele sind etwa Warenlieferungen oder ein gemäß Werkvertrag zu errichtendes

Gebäude. Für diese Fälle legt § 271a Abs. 3 BGB nun fest, dass eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung mehr als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung beträgt, nur wirksam ist, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.

Um Missverständnisse zu vermeiden, stellt § 271a BGB am Ende noch folgendes klar:

1. Ergibt sich aus dem vorgenannten eine Unwirksamkeit, bleibt der restliche Vertrag wirksam.

2. Das vorgenannte scheidet aus bei vereinbarten Ratenzahlungen, Abschlagzahlungen und gegenüber Verbrauchern, wenn sie die Zahlungsschulden.

3. Sonstige Vorschriften zu

Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen gelten weiter.

### Folgen des Zahlungsverzugs

Nach den neuen gesetzlichen Regeln des § 288 abs. 5 BGB können Gläubiger unabhängig von der tatsächlichen Höhe 40 Euro Mindestverzugschaden geltend machen. Wer Forderungen betreiben muss, soll dadurch weniger als bisher auf den damit verbundenen Kosten sitzen bleiben. Macht eine Gläubiger die tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten geltend, werden die 40 Euro allerdings darauf angerechnet.

Gegenüber Verbrauchern ist die Forderung dieser Beitragspauschale jedoch ausgeschlossen. Umgekehrt können Verbraucher die Verzugspauschale aber auch nicht von einem säumigen



**Autor dieses Beitrags:** Frank Kalkbrenner, Kalkbrenner Inkasso- & Forderungsmanagement, Oldenburg.

Unternehmer verlangen. Desweiteren steigt der gesetzliche Verzugszinssatz von acht auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn kein Verbraucher am Geschäft beteiligt ist. Bei einer Verbraucherbeteiligung bleibt es ansonsten bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr.

## Verzögerungsgeld gemäß § 146 Abs. 2b Abgabenordnung (AO)



Um Steuerpflichtige zu einer zeitnahen Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht zu bewegen bzw. sie anzuhalten, den Anordnungen der Finanzverwaltung Folge zu leisten, sieht die Abgabenordnung (AO) als Druckmittel die

**Autor:** Kai de Leve, Steuerberater und Geschäftsführer der Gramberg Steuerberatungsgesellschaft mbH; Tätigkeitsschwerpunkt: steuerliche und wirtschaftliche Betreuung v. kleinen u. mittelständischen Unternehmen.

Festsetzung eines Verzögerungsgeldes vor.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen einer Betriebsprüfung die angeforderten Unterlagen, Daten oder Angaben nicht, unvollständig bzw. nicht zeitnah beibringt. Hierbei ist es unerheblich, ob aus der Anforderung tatsächlich eine Steuer nachforderung entsteht. Allein die Möglichkeit einer steuerlichen Relevanz ist ausreichend.

Das festgesetzte Verzögerungsgeld beträgt zwischen

2500 und 250 000 Euro. Eine vorherige Androhung ist nicht notwendig. Jedoch sollte auf die Möglichkeit der Festsetzung hingewiesen werden.

Ebenso sollte der Festsetzung eine angemessene Frist vorangegangen sein. Diese richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ob und in welcher Höhe ein Verzögerungsgeld festgesetzt wird, liegt im Ermessen der Finanzverwaltung. Hier finden Kriterien wie Dauer der Fristüberschreitung, Gründe der Pflichtverletzung, wiederholte Verzögerung, Ausmaß der Be-

einträchtigung der Prüfung etc. Beachtung.

Mit Urteil vom 24. April 2014 (AZ IV R 25/11) stellt der Bundesfinanzhof heraus, dass die Ermessenserwägungen ausführlich darzulegen sind, um gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Insbesondere wurde festgelegt, dass vor der Festsetzung zu prüfen sei, ob den Steuerpflichtigen tatsächlich eine Schuld an der Verzögerung / Nichterfüllung trifft. Auch vorangegenes (Fehl-)Verhalten des Steuerpflichtigen dürfe keinen Ein-

fluss auf die Höhe des Verzögerungsgeldes haben. Sofern sich der Steuerpflichtige gegen die Vorlage von Unterlagen mit einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gewandt hat, müsse dies ebenso berücksichtigt werden.

Abschließend bleibt zu sagen, dass Anforderungen der Finanzverwaltung, insbesondere bei Außenprüfungen, sehr ernst genommen werden sollten. Unverschuldete Verzögerungen sollten offen kommuniziert werden. Dies hilft, unnötige Spannungen zu vermeiden.

### Unternehmensberatungen

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
PMP Steuerberatung Pannemann, Dr. Martin & Partner Steuerberater	Wilfried Borchmann (Existenzgründungs-Berater)	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.pmp-Steuerberatung.de info@pmp-Steuerberatung.de
Steuerberaterkanzlei Pschak – Coldewey - Berghaus	StB Joachim Pschak StB Dipl.-Kffr. Birgit Coldewey StB Dipl.-Kfm. Joachim Berghaus	Auf dem Winkel 34 Bad Zwischenahn, PLZ 26160	04403/9381-0 04403/938130	info@pcb-stb.de
Baumhöfer Unternehmensberatung BDU Gründung, Nachfolge, Käufe/Verkäufe Gründercoaching	Alf Baumhöfer Bankkaufmann und Dipl.-Ökonom	Hauptstr. 11 26122 Oldenburg	0441/21985890 0441/21985899	www.baumhoefer-bdu.de info@baumhoefer-bdu.de
CLAUDIA CASADEMUNT-EXECUTIVE COACHING in Unternehmen. Talente halten und fördern	Claudia Casademunt. Professionelles zielorientiertes Coaching messbar gemacht.	Schlossplatz 13 26122 Oldenburg (auch in Barcelona und auf Mallorca)	0157-73989945 (0441) 405 96 600	www.claudia-casademunt.com info@claudia-casademunt.com
STATUS Gesellschaft für intelligente Vergütung mbH	Kerstin Winter	Nadorster Str. 222 26123 Oldenburg	0441 340 49 27 0441 340 49 13	www.status-beratung.de winter@status-beratung.de
Steuerkanzlei Jörg Hinrichs Sanierung & Existenzgründung	Jörg Hinrichs	Blumenstrasse 26 26121 Oldenburg	0441/218540 0441/2185425	www.stb-hinrichs.de kontakt@stb-hinrichs.de
UBL Langer GmbH Management und Führungskultur	Peter Langer	Gartenstraße 36 26122 Oldenburg	0441-2177845 0441-9263785	www.ub-langer.de kontakt@ub-langer.de
PMP Unternehmensberatung GmbH	Sylke Brunßen Dr. Frank Martin	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.pmp-Steuerberatung.de info@pmp-Steuerberatung.de

### Steuer- und Steuerstrafrecht

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
KDK Steuerberatungsgesellschaft Korte Dierkes Moorkamp und Partner mbH	StB Dipl.-Wjur. (FH) Simon Moorkamp, StB/vBp Dipl.-Finw. (FH) Stefan Dierkes, StB Otto Korte	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-570557-0 0441-570557-77	www.kdk-stb.de mail@kdk-stb.de
KDK Korte Dierkes Röhke und Partner mbB	RA/Stb. Korte	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-97378-0 0441-97378-88	www.kdk-rae.de mail@kdk-rae.de
Rechtsanwalt Christian Landowski	Rechtsanwalt Landowski, Nur Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	Stau 29 26122 Oldenburg	0441 92 66 491 0441 92 66 422	www.rechtsanwalt-landowski.de, info@rechtsanwalt-landowski.de
Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441/248445 0441/248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de

### Wirtschaftsprüfungen

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
CRT Carstens Revision und Treuhand GmbH	WP/StB K. Carstens WP/StBin Dipl.-Kffr. I. Paries	Atenser Allee 117 26954 Nordenham	04731/868-0 04731/868-260	www.CRTSteuerberatung.de Info@CRTSteuerberatung.de
Frisia - Treuhand GmbH	Herr F. Gottschalk Herr M. Schmädke Herr H. Tombrägel	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.ftsp-gruppe.de info@ftsp-gruppe.de
Kanzlei Dr. Franz J. Bönkhoff	Dr. Franz J. Bönkhoff, Sara Bargfrede, Jens Künnemann	Hauptstr. 35 26122 Oldenburg	0441 / 950 85 0 0441 / 950 85 85	www.boenkhoff-partner.de bergmann@boenkhoff-partner.de
Schmädke & Partner GbR Prüfung	Herr M. Schmädke Herr H.-J. Behrmann Herr S. Huischen	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.ftsp-gruppe.de info@ftsp-gruppe.de
Consat Treuhand GmbH	Herr StB / WP Peter Thöiking	Cloppenburg Str. 18 26135 Oldenburg	0441 - 361 383 0 0441 - 361 383 29	info@consat.de